

Der Prozessfinanzierer übernimmt das Risiko

Ein kostengünstiges Instrument kann in Zivilprozessen helfen, das Recht durchzusetzen.



*Von Dr. Norbert Seeger
VR-Präsident JuraPlus AG*



*und Lars Heidbrink
CEO JuraPlus AG*

In wenigen Jahren hat sich die Finanzierung von Zivilprozessen in der Schweiz etabliert. Künftig sollen die Gerichte dazu verpflichtet werden, klagende Parteien auf dieses Instrument hinzuweisen.

Der Zugang zu einem Zivilprozess ist in der Schweiz mit hohen finanziellen Hürden versehen. Sowohl Privatpersonen in durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen als auch Klein- und Mittelunternehmen (KMU) bekunden deshalb häufig Mühe, die notwendigen Mittel zur Führung eines Zivilprozesses aufzubringen oder diese Mittel über einen längeren Zeitraum – unter Umständen gar Jahre – während eines Verfahrens zu blockieren.

Am Prozessergebnis beteiligt

Ein weiterer Kreis von Interessenten sind die Nachlass- und Konkursverwalter in Insolvenzverfahren, denen die finanziellen Mittel aus der Nachlass- oder Konkursmasse fehlen, um auch erfolgversprechende Klagen geltend zu machen. Schliesslich gibt es noch jene Personen, bei denen die finanziellen Mittel zwar vorhanden wären, die aber nicht bereit sind, das Prozessrisiko selbst zu tragen und/oder die Mittel langfristig zu blockieren. Um Zivilprozesse trotz solchen Hindernissen zu ermöglichen, haben Unternehmen wie JuraPlus das Geschäftsfeld der Prozessfinanzierung aufgebaut. Der Prozessfinanzierer übernimmt dabei die Kosten

von Aktivprozessen gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis.

Ende 2004 entschied das Schweizerische Bundesgericht, dass die Prozessfinanzierung durch einen unabhängigen Dritten, der die Übernahme der Prozesskosten gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis anbietet, grundsätzlich zulässig ist. In einer nachfolgenden Entscheidung bestätigte das Bundesgericht diesen Grundsatz und erweiterte zudem die Aufklärungspflicht der Anwaltschaft, indem es verlangte, dass Anwälte ihre Klienten auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hinweisen.

Im Rahmen der im Frühjahr 2018 eingeleiteten Anpassung der Zivilpro-

zessordnung (ZPO), zu deren Schwerpunkten die Erleichterung des Zugangs zum Gericht gehört, will der Bundesrat noch einen Schritt weitergehen. Die Gerichte sollen künftig nicht nur über die Prozesskosten, sondern auch über die Möglichkeit der Prozessfinanzierung aufklären.

Der Vorschlag des Bundesrates für die Revision der Zivilprozessordnung enthält deshalb eine ausdrückliche Aufklärungspflicht: «Das Gericht klärt die Parteien über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf und weist sie auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hin» (Artikel 97, Vorentwurf zur Teilrevision der ZPO).

Weg der Prozessfinanzierung

Die Finanzierung eines Rechtsstreits wird dann übernommen, wenn ein geldwerter Anspruch, der im Fall der JuraPlus AG wenigstens 300'000 Franken beträgt, gute Erfolgsaussichten aufweist und gegen eine zahlungsfähige Gegenpartei gerichtet ist. Diese fundamentalen Voraussetzungen sind Gegenstand einer vertieften und aufwendigen Prüfung durch den Prozessfinanzierer im Vorfeld eines Finanzierungsentscheids. Keine Rolle spielt, ob der Rechtsstreit bereits an einem Gericht oder Schiedsgericht anhängig ist oder nicht. In den meisten Rechtsstreitigkeiten, die einem Prozessfinanzierer unterbreitet werden, hat der potenzielle Kläger bereits einen Anwalt mandatiert, so dass sehr häufig die erste Kontaktaufnahme durch den Anwalt stattfindet.

In den anderen Fällen, bei welchen der Anfrager ohne anwaltliche Vertretung ist, wird der Prozessfinanzierer fast immer verlangen, dass der Anfrager den entsprechenden Fall auf seine Kosten einem Anwalt zur Abklärung vorlegt, bevor sich der Finanzierer weiter damit befasst. Erst danach führt der Prozessfinanzierer seine eigene Analyse durch, wobei er regelmässig zur Klärung wesentlicher Aspekte unabhängige Zweitmeinungen einholt.

Entschliesst sich der Prozessfinanzierer, den Rechtsstreit zu finanzieren, so verpflichtet er sich, sämtliche Prozesskosten, die sonst der Kläger zu bezahlen hätte, zu übernehmen. Er trägt

Save the Date

Prozessfinanzierung

3. Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte

20. November 2019, 15.30 bis 18.30 Uhr

Park Hyatt, Zürich

Interessierte melden sich bitte unter:

info@jura-plus.ch

das Prozesskostenrisiko allein und erleidet somit im Fall eines Unterliegens einen Totalverlust. Als Gegenleistung dafür wird der Prozessfinanzierer üblicherweise mit rund 30% am Netto-Prozesserlös beteiligt.

Kläger hat Informationspflicht

Der Prozessfinanzierungsvertrag wird zwischen Prozessfinanzierer und Kläger abgeschlossen; mit dem Anwalt des Klägers besteht kein Vertragsverhältnis. Der Anwalt prozessiert namens und im Auftrag des Klägers unabhängig und ohne dass der Prozessfinanzierer Einfluss auf die Prozessführung nimmt. Andererseits verpflichtet sich der Kläger, den Prozessfinanzierer jederzeit und umfassend über den Gang des Prozesses zu informieren, diesen effizient, risiko- und kostenbewusst zu führen und keine wichtigen Prozesshandlungen, wie beispielsweise Annahme oder Ablehnung eines Vergleichs, eine Klageänderung und dergleichen, ohne Zustimmung des Prozessfinanzierers vorzunehmen.

In der Praxis führt diese Konstellation dazu, dass während der Klage-

vorbereitung und der Durchführung des Prozesses der Anwalt die hauptsächliche Ansprechperson des Prozessfinanzierers ist und für den Kläger namentlich die Informationspflichten wahrnimmt.

Regelmässig behält sich der Prozessfinanzierer vor, beim Auftreten von neuen Umständen, die auf die Beurteilung des Prozessrisikos einen wesentlichen Einfluss haben, den Finanzierungsvertrag aufzukündigen. Zu diesen Umständen zählen teilweise oder gänzlich negative Gerichtsentscheide, das Auftreten neuer bisher unbekannter Tatsachen, die Änderung der für den laufenden Rechtsstreit massgeblichen Rechtsprechung, aber auch eine Veränderung der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Finanzierung von Zivilprozessen in der Schweiz heute ein anerkanntes Instrument ist, das Kläger in die Lage versetzt, kostengünstig berechnete Ansprüche prozessual durchzusetzen.

info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch